

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2215

28. Juli 1970

vom

Gemeinde Muttensz, endgültige Bau- und Strassenliniendiagramme "Baumgartenweg" und "Pfaffenmattweg".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttensz hat am 28. April 1970 den endgültigen Bau- und Strassenliniendiagrammen "Baumgartenweg" (Neubrunnweg - im Sprung) und "Pfaffenmattweg" (Neubrunnweg - Parz. 4146 im Sprung) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 14. Mai bis 12. Juni 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 19 vom 14. Mai 1970 und im Muttenszer Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 1970 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die auswärtigen Grundeigentümer vom 12. Mai 1970 (Postquittung) hinreichend bekanntzugeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 8. Juli 1970 unterbreitet der Gemeinderat Muttensz die beiden Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung.

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenliniendiagramme aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenliniendiagramme - der Genehmigung des Regierungsrates. Die den Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Der Plan hält somit dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttens am 28. April 1970 gutgeheissenen endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne "Baumgartenweg" (Neubrunnweg - im Sprung) und "Pfaffenmattweg" (Neubrunnweg-Parz. 4146 im Sprung) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/eBS/7/0 (Baumgartenweg) und 44/eBS/8/0 (Pfaffenmattweg) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttens (4)

Bauverwaltung Muttens (2)

Kreisgeometerbüro Arlesheim (2)

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Landeskanzlei

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

